

Postwurfsendung an alle Haushaltungen

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT **Neumarkt-Sankt Veit**



The logo features the name "Neumarkt-Sankt Veit" in a large, stylized blue font. To the left of the name are two heraldic shields: the left one is red with a blue rampant lion, and the right one is red with a silver bell and a stylized plant. The background is a repeating pattern of the text "GEMEINDE EGGLKOGEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT".

STADT
NEUMARKT-SANKT VEIT
GEMEINDE EGGLKOFEN

**ZUGLEICH: AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER SCHULVERBÄNDE NEUMARKT-SANKT VEIT
UND STADTWERKE NEUMARKT-SANKT VEIT KU**

www.neumarkt-sankt-veit.de

Ausgabe 1/2026

39. Jahrgang

20. Januar 2026



Foto: Stadt Neumarkt-Sankt Veit

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT NEUMARKT-SANKT VEIT

GEMEINDLICHE ANLAUFSTELLE EGGLKOFEN

Mittwoch von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr - Freitag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr - Telefon: 08639 / 5836 - Telefax: 08639 / 8479

Brückentage & Erreichbarkeit

Das Rathaus bleib am Faschingsdienstag, 17.02.2026 für den Parteiverkehr geschlossen. Für Wahlangelegenheiten hat das Rathaus jedoch geöffnet.

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Das Bürgerbüro des Landratsamtes Mühldorf ist im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit jeden Dienstag von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr und jeden Donnerstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr besetzt (kurzfristige Änderungen möglich!).

Grundsätzlich werden alle Bürger/innen gebeten, für die Anliegen, die das Bürgerbüro betreffen, telefonisch einen Termin unter 08639/9888-50 zu vereinbaren.

Aufgrund des zeitnahen Fristendes für die nächsten Jahrgangsgruppen der Führerschein-Umtauschaktion besteht derzeit ein erhöhtes Aufkommen an Parteiverkehr in den Bürgerbüros des Landkreises. Daher können Anliegen ohne vorherige Terminvereinbarung NICHT bearbeitet werden.

Neben dem Umtausch und der Neubeantragung von Führerscheinen können in den Bürgerbüros auch KFZ-Fahrzeuge stillgelegt werden, Mülltonnen neu beantragt und gelbe Säcke abgeholt werden. Sollten Sie sich unsicher sein, ob Ihr Anliegen vor Ort bearbeitet werden kann, kann Ihnen hierzu das Landratsamt nähere Auskunft geben (08631/6990).

Aufgrund der Vorbereitungen der Kommunalwahl am 08.03. bleib das Bürgerbüro von Montag, 09.02. bis einschließlich Dienstag, 10.03. geschlossen. In dieser Zeit sind Terminvereinbarungen nur direkt im Landratsamt Mühldorf möglich.

Wohnungssuche

Dringende Wohnungssuche für Familie mit Kinder

Wir suchen für eine Familie mit drei Kinder dringend eine größere Wohnung oder eine Doppelhaushälfte zur Miete.

Die Wohnung oder Haus sollte eine Größe ab ca. 100 m² haben. Falls Sie ein Objekt zur Vermietung haben, melden Sie sich gerne bei uns unter: info@vgnsv.de oder 08639 - 9888 0

Amtsblatt

(Amtliche Hinweise und Bekanntmachungen)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmen Stadtwerke Neumarkt- Sankt Veit, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 14.01.2026

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur

Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadtwerke erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken aber bebaubaren Grundstücken

wird bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur der auf die Grundstücksfläche entfallenden Beitrag in Ansatz gebracht. Nach Meldung der Bezugsfertigkeit der Bebauung wird der nach Abs. 1 Satz 1 genannte Beitrag für die vorhandenen Geschossfläche ermittelt und in Ansatz gebracht.² Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹ Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

² Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,10 €
- b) pro m² Geschossfläche 6,65 €.

(2) ¹ Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ² Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹ Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ² Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³ Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹ Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ² Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³ § 7 gilt entsprechend.

(3) ¹ Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ² Der Ablösungsbetrag richtet sich nach

der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³ Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadtwerke erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) ¹ Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ² Die Gebühr beträgt 3,94 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹ Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

² Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³ Sie sind von den Stadtwerken zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

(3) ¹ Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ² Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

³ Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großviecheinheit eine Wassermenge von 15m³/Jahr als nachgewiesen.

⁴ Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵ Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 45 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuhaltenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ² In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursachen, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13**Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadtwerke für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 14.01.2026

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
des Kommunalunternehmens Stadtwerke Neumarkt-
Sankt Veit, Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 14.01.2026**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit

folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1**Beitragserhebung**

Die Stadtwerke erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
- oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragssatzung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücke, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur der auf die Grundstücksfläche entfallenden Beitrag in Ansatz gebracht. Nach Meldung der Bezugsfertigkeit der Bebauung wird der nach Abs. 1 Satz 1 genannte Beitrag für die vorhandenen Geschossflächen ermittelt und in Ansatz gebracht.
²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,65 €
- b) pro m² Geschossfläche 4,10 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere

Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadtwerke erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	90€ / Jahr
bis 4 - 10 m ³ /h	90€ / Jahr
bis 10 - 16 m ³ /h	150€ / Jahr
über 16 m ³ /h	180€ / Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,26 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Stadtwerke zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr das Doppelte der Verbrauchsgebühr nach Absatz 1 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadtwerke teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 **Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahrs zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenersstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Stadtwerken für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmen Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit, Anstalt des öffentlichen Rechts

(Entwässerungssatzung – EWS) vom 14.01.2026

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit folgende Satzung:

§ 1 **Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadtwerke betreiben eine (leitungsgebundene) öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).

(2) Die Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungseinrichtung und die in einer besonderen Satzung der Stadtwerke geregelte Fäkalschlammensorgung bilden eine öffentliche Einrichtung.

(3) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Entsorgung die Stadtwerke.

(4) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse und der Kontrollschacht.

§ 2 **Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich Kontrollschatz. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschatz vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich Abwassersammelschacht.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlusschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschatz. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschatz vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Abwassersammelschachts.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlusschacht.

9. Kontrollschatz

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung ansonsten entbehrlich)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlusschacht (bei Unterdruckentwässerung ansonsten entbehrlich)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,

- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmen die Stadtwerke.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Stadtwerke können den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis, dass im Einzelfall nichts versickert oder das Niederschlagswasser auf andere Weise nicht ordnungsgemäß beseitigt werden kann, ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Stadtwerke können hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung

durch die Stadtwerke innerhalb der von ihrer gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadtwerke die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadtwerke durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von den Stadtwerken hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.

(2) Die Stadtwerke bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücksanschluss hergestellt werden, können die Stadtwerke verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die

Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschaft zu errichten. Die Stadtwerke können verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschaft ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, können die Stadtwerke vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadtwerke nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Stadtwerke dürfen zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadtwerke können den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind den Stadtwerken folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei den Stadtwerken aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadtwerke kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Stadtwerke prüfen, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadtwerke schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadtwerke nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzen die Stadtwerke dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei den Stadtwerken; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 können die Stadtwerke Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer haben den Stadtwerken den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuseigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuseigen.

(2) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadtwerke die Prüfungen selbst vornehmen; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadtwerke freizulegen.

(4) Soweit die Stadtwerke die Prüfungen nicht selbst vornehmen, hat der Grundstückseigentümer den Stadtwerken die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadtwerke können die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadtwerke schriftlich untersagen. In diesem Fall setzen die Stadtwerke dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadtwerke befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dictheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Stadtwerke können verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich den Stadtwerken anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, können die Stadtwerke den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung den Stadtwerken vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 sind die Stadtwerke befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadtwerke nicht selbst unterhält. Die Stadtwerke können jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führen die Stadtwerke aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadtwerke neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadtwerke.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadtwerke in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus können die Stadtwerke in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadtwerke erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Stadtwerke können die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadtwerke können Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Stadtwerke können die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er den Stadtwerken eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und den Stadtwerken über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen den Stadtwerken und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der

Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies den Stadtwerken sofort anzuseigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingegebauten Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadtwerke können den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadtwerke können über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist den Stadtwerken auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Stadtwerke können eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse den Stadtwerken vorgelegt werden. Die Stadtwerke können verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Stadtwerke haften unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadtwerke haften für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadtwerke zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet den Stadtwerken für alle dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu

verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Stadtwerke zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretingsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadtwerke zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadtwerke mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadtwerke die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadtwerke nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadtwerke nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadtwerke können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 14.01.2026

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des
Kommunalunternehmen Stadtwerke Neumarkt-Sankt
Veit, Anstalt des öffentlichen Rechts

(Wasserabgabesatzung – WAS) vom 14.01.2026

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadtwerke betreiben eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für Neumarkt-Sankt Veit.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmen die Stadtwerke.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse).

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil
Ausgangsventil	Ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschielle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die

	gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadtwerke. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Stadtwerke können den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadtwerke erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Die Stadtwerke können das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität (TrinkwV) erforderlich ist. ²Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungzwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die

öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungzwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen der Stadtwerke die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungzwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadtwerke Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist gemäß DIN EN 1717 ein freier Auslauf (Luftbrücke) AA oder AB oder AD erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so können die Stadtwerke

durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird von den Stadtwerken hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) ¹Die Stadtwerke bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so können die Stadtwerke verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Die Stadtwerke können hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich den Stadtwerken mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür

erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadtwerke zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind den Stadtwerke folgenden Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a. eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b. der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d. im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei den Stadtwerken aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Die Stadtwerke prüfen, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilen die Stadtwerke schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmen die Stadtwerke nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadtwerke oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadtwerke oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtwerke verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadtwerke freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei den Stadtwerken über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadtwerke oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 können die Stadtwerke Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Die Stadtwerke sind berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Sie hat auf erkannte

Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Stadtwerke keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadtwerke, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücks- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadtwerke auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadtwerke berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadtwerke mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadtwerke für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung haben die Stadtwerke zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadtwerke die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Die Stadtwerke stellen das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Die Stadtwerke sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Die Stadtwerke werden eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Die Stadtwerke stellen das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadtwerke durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Die Stadtwerke können die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Die Stadtwerke dürfen ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, geben die Stadtwerke Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der

Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadtwerke nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadtwerke zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadtwerke, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschchen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr haben die Stadtwerke das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei den Stadtwerken zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheiden die Stadtwerke; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschchen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellen die Stadtwerke auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die Stadtwerke aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von den Stadtwerken oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe

Fahrlässigkeit der Stadtwerke oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadtwerke verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haften die Stadtwerke für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadtwerke. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechselung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadtwerke; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung haben die Stadtwerke so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹Die Stadtwerke sind verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Stadtwerke können die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadtwerke unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadtwerke möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadtwerke können verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadtwerke brauchen dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist den Stadtwerken unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich den Stadtwerken zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei den Stadtwerken Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadtwerke haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungzwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadtwerke mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von den Stadtwerken nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadtwerke können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

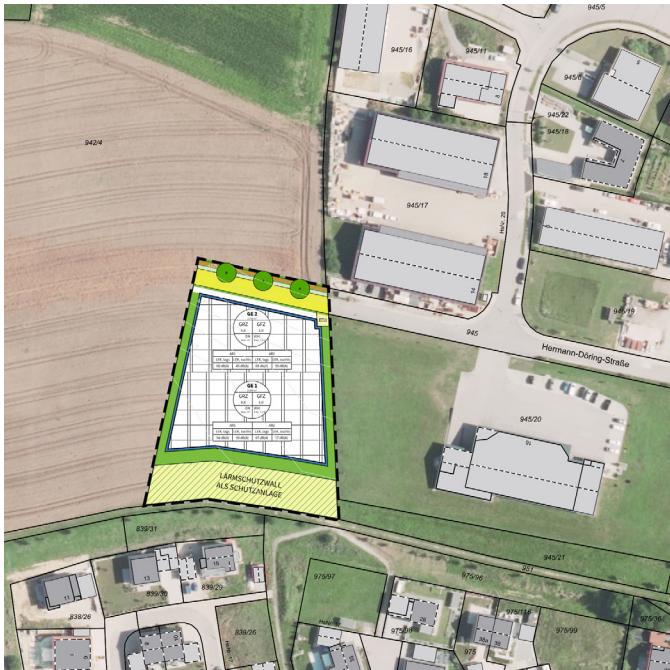
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 14.01.2026

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit
über die 2. Erweiterung des Bebauungs- und
Grünordnungsplanes
„An der Landshuter Straße“**



Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung am 18.12.2025 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „An der Landshuter Straße“ und wird im Norden durch die Landshuter Straße bzw. im Süden durch den „Fürstenweg“ begrenzt. Die Erweiterung findet im Westen des bestehenden Gewerbegebietes auf einer Teilfläche der Flurnummer 942/4 Gemarkung Wolfsberg statt. Der genaue Umgang ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind im Internet unter der Adresse www.vgnsv.de zu finden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden auch **vom 21.01.2026 bis zum 20.02.2026** im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Immissionsschutztechnische Gutachten
- Bestandserfassung Brutvögel
- Ausgleichsflächenplan

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen dabei elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, z.B.

schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden können,

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)

Neumarkt-Sankt Veit, 20.01.2026

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Grundsteuer A und B 2026

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer A und B für das Jahr 2026 anstelle eines Bescheides fest. Da die Portokosten für ein jährliches Versenden aller Steuerbescheide an die Steuerpflichtigen sehr hoch sind, erfolgt die Steuerfestsetzung dieses Jahr durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Grundsteuerschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2025). Einen Hinweis auf diese Mehrjahresbescheide können Sie der Rückseite Ihres bisherigen Bescheides entnehmen.

Neumarkt-Sankt Veit, 2. Januar 2026
Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Erwin Baumgartner,
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form. Für mehrere Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus. Bei Bekanntgabe an mehrere Adressaten kann daher jeder Adressat entweder Widerspruch einlegen oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben.

1) Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in

angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Weitere Erläuterungen dazu unter 2). Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

2) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, (Postanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit (www.vgnsv.de) bzw. des Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Beteiligten beigelegt werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kleineinleiterabgabe für 2025 der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Kleineinleiterabgabe für das Kalenderjahr 2025, welche im Kalenderjahr 2026 zu zahlen ist, anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Abgabeschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2024).

Stadt Neumarkt-Sankt Veit.

Neumarkt-Sankt Veit, 07. Januar 2026

Stadt Neumarkt-Sankt Veit
Erwin Baumgartner, Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung: siehe unter Bekanntmachung über die Grundsteuer A und B 2026

Bekanntmachung über die Hundesteuer 2026

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Jahr 2026 anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Steuerschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2025).

Neumarkt-Sankt Veit, 2. Januar 2026
Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Erwin Baumgartner,
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung: siehe unter Bekanntmachung über die Grundsteuer A und B 2026

Bekanntmachungen der Gemeinde Egglkofen über die

Kleineinleiterabgabe für 2025

Die Gemeinde Egglkofen setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Kleineinleiterabgabe für das Kalenderjahr 2025, welche im Kalenderjahr 2026 zu zahlen ist, anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Abgabeschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2024).

Rechtsbehelfsbelehrung: siehe unter Bekanntmachung über die Grundsteuer A und B 2026

Neumarkt-Sankt Veit, 07. Januar 2025

Gemeinde Egglkofen
Johann Ziegleder, Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung: siehe unter Bekanntmachung über die Grundsteuer A und B 2026

Bekanntmachung über die Grundsteuer A und B 2026

Die Gemeinde Egglkofen setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer A und B für das Jahr 2026 anstelle eines Bescheides fest. Da die Portokosten für ein jährliches Versenden aller Steuerbescheide an die Steuerpflichtigen sehr hoch sind, erfolgt die Steuerfestsetzung dieses Jahr durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Grundsteuerschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2025). Einen Hinweis auf diese Mehrjahresbescheide können Sie der Rückseite Ihres bisherigen Bescheides entnehmen.

Neumarkt-Sankt Veit, 2. Januar 2026
Gemeinde Egglkofen

Johann Ziegleder,
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung: siehe unter Bekanntmachung über die Grundsteuer A und B 2026

Bekanntmachung über die Hundesteuer 2026

Die Gemeinde Egglkofen setzt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Jahr 2026 anstelle eines Bescheides fest. Die Festsetzung gilt für die Steuerzahler, deren Steuerschuld die gleiche ist, wie für das vergangene Kalenderjahr (2025).

Neumarkt-Sankt Veit, 2. Januar 2026
Gemeinde Egglkofen

Johann Ziegleder,
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung: siehe unter Bekanntmachung über die Grundsteuer A und B 2026

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Vom 14.01.2026

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Neumarkt-Sankt Veit folgende Satzung:

§ 1 Abgabeeherhebung

Die Stadtwerke erheben zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetaatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadtwerke nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadtwerke (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids an den Abgabeschuldner fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,895 Euro *im Jahr*.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 14.01.2026

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

- Ende Amtsblatt -

Aus dem Sitzungssaal

Finanz- und Verwaltungsausschuss

Im Dezember 2025 hat keine Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses stattgefunden.

Bau- und Umweltausschuss

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 10. Dezember 2025 befassten sich die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- 8 Bauvorhaben
- 2. Erweiterung Bebauungs- und Grünordnungsplan "An der Landshuter Straße" - Sachverhalt und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- 2. Erweiterung Bebauungs- und Grünordnungsplan "An der Landshuter Straße" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- Radweg zwischen Neumarkt-Sankt Veit - Marklkofen - Grundsatzbeschluss

Stadtrat

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 18. Dezember 2025 befassten sich die Mitglieder des Stadtrates mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Zustimmung gemäß § 36a Baugesetzbuch "Bauturbo" - Delegation an Bau- und Umweltausschuss
- Radweg zwischen Neumarkt-Sankt Veit - Marklkofen - Grundsatzbeschluss
- 2. Erweiterung Bebauungs- und Grünordnungsplan "An der Landshuter Straße" - Sachverhalt und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- 2. Erweiterung Bebauungs- und Grünordnungsplan "An der Landshuter Straße" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- BV 2025/49, Neubau eines Mehrfamilienhauses mit zehn Wohneinheiten und Nebengebäude, Fl.Nr. 421, Gemarkung Neumarkt, Elsenbacher Straße 14

Gemeinderat Egglkofen

In der Sitzung vom 17. Dezember 2025 befassten sich die Mitglieder des Gemeinderates mit folgenden öffentlichen Tagesordnungspunkten:

- Vorlage der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht 2024

Sitzungstermine

Die nächsten Sitzungen der Gremien finden voraussichtlich wie folgt statt:

Stadtrat: 22.01.2026, 18.30 Uhr

Finanz- und Verwaltungsausschuss: 10.02.2026, 18.30 Uhr

Bau- und Umweltausschuss: 14.01.2026, 18.30 Uhr

Die Sitzungen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit finden im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Gemeinderat Egglkofen: 11.02.2026, 19.30 Uhr

Die Sitzungen des Gemeinderates finden im Sitzungssaal der Gemeinde Egglkofen statt.

Aus dem Standesamt

Im Monat Dezember 2025 wurden im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit folgende Beurkundungen vorgenommen, die zur Veröffentlichung freigegeben wurden.

Eheschließungen:

10.12.2025	Daniela Geißinger und Andreas Graf, Neumarkt-Sankt Veit
12.12.2025	Jasmin Braunstein und Justin Haack, Egglkofen
22.12.2025	Veronika Schnablänger und Selim Semerci, Neumarkt-Sankt Veit

Sterbefälle:

04.12.2025	Gerd Weikert, Neumarkt-Sankt Veit
09.12.2025	Franz Xaver Klankermeier, Neumarkt-Sankt Veit
20.12.2025	Annemaria Kroiß, Neumarkt-Sankt Veit

Standesamt-Jahresstatistik 2025

Im Jahr 2025 wurden folgende Personenstandsfälle im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit beurkundet:

Geburten:	1 (2024: 0)
Eheschließungen:	43 (2024: 38)
Sterbefälle:	51 (2024: 42)

Zwölf der 43 Ehepaare hatten ihren Wohnsitz außerhalb von Neumarkt-Sankt Veit und haben beschlossen, sich im Sitzungssaal im Schloss Adlstein das Ja-Wort zu geben.

Tendenziell wählten die Ehepaare einen gemeinsamen Ehenamen (77 %), davon überwiegend den Namen des Mannes (91%). Nur in einem Fall fand eine Hinzufügung eines Namens (sog. „Doppelname“) und in zehn Fällen fand keine Namensbestimmung statt.

Außerdem wurden 7 Vaterschaftsanerkennungen (2024: 14) und 77 Kirchenaustritte (2024: 84) sowie vereinzelt Namensänderungen etc. beurkundet.

Heiraten in Neumarkt-Sankt Veit

Das Neumarkter Standesamt erfreut sich für „Heiratswillige“ wegen des schönen historischen Ambientes im Schloss Adlstein großer Beliebtheit. So kommt es auch immer wieder vor, dass Brautpaare aus anderen Gemeinden sich bei uns in Neumarkt trauen lassen. Die Brautpaare können bei uns auswählen, ob sie im Sitzungssaal des Rathauses oder im Herzoglichen Kasten getraut werden wollen.

Grundsätzlich sind Eheschließungen immer montags bis freitags zu den üblichen Dienstzeiten des Standesamtes möglich.

Zusätzlich bieten wir an folgenden Samstagen 2026 Hochzeitstermine an:

- 11. April
- 9. Mai
- 13. Juni

- 4. Juli
- 1. August
- 5. September
- 10. Oktober

Rechtzeitig vor der Eheschließung haben die Verlobten sich beim Standesamt anzumelden. Zuständig ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der Verlobten wohnt. Welche Urkunden zur Anmeldung beizubringen sind, hängt im Einzelfall von den personenstandsrechtlichen Verhältnissen und der Staatsangehörigkeit der Verlobten ab. Die Verlobten sollten sich deshalb frühzeitig beim Standesamt erkundigen.

Sie erreichen unser Standesamt unter folgender Telefonnummer: 08639/9888-42 oder per email: christina.wastlhuber@vgnsv.de.

Neumarkt-Sankt Veit, 08.01.2026
Die Standesbeamtin

Kindernachrichten

Generationenübergreifendes Miteinander im Altenheim Stift Sankt Veit

Jeden Freitag besuchen unsere Hortkinder die Bewohnerinnen und Bewohner des Altenheims Stift Sankt Veit. Dabei entstehen wundervolle Momente: Es wird gespielt, gebastelt, gelacht – und manchmal einfach nur zugehört. Diese Begegnungen bringen Wärme und Freude in den Alltag aller Beteiligten. Die Kinder schenken Lebenslust, die Seniorinnen und Senioren ihre Geschichten und Ruhe. So wächst von Woche zu Woche eine besondere Verbindung zwischen Jung und Alt.
Text und Bild: Kinderhort Neumarkt-Sankt Veit

Förderverein der städtischen Kindertagesstätten



Auch in diesem Jahr waren wir mit einem Stand des Fördervereins vom 05.12.-07.12.25 beim Weihnachtsgarten in Neumarkt-Sankt Veit vertreten. Es gab leckere Waffeln und Apfelpunsch sowie viele selbstgemachte Produkte aus den städtischen Einrichtungen zu kaufen.
Text und Bild: Förderverein

Anmeldung und Tag der offenen Tür in der Kinderwelt Sankt Vitus, mit Krippe/Kindergarten/Schulkindbetreuung

Die Kinderwelt Sankt Vitus, in der Badstr. 3, in Neumarkt Sankt Veit lädt alle interessierten Familien ganz herzlich zum Tag der offenen Tür am Samstag, den 21. Februar 2026 von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr ein. Sie können unsere Einrichtung mit seinen insgesamt sechs

Gruppen besichtigen, haben die Möglichkeit Fragen zu stellen und unsere Pädagogik kennen zu lernen. In der Kinderwelt Sankt Vitus werden ca. 115 Kinder im Alter von 1-10 Jahre betreut, in den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung.

Die Krippe umfasst zwei Gruppen, der Kindergarten drei Gruppen und die Schulkindbetreuung eine Gruppe. Von der Kinderkrippe bis zum Ende der Grundschulzeit, können Ihre Kinder die Kinderwelt Sankt Vitus besuchen und in der vertrauten Umgebung bleiben. Unsere Öffnungszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Wir bieten Ihren Kindern eine Pädagogik mit Herz, ausgewogene Mahlzeiten (Zwischenmahlzeit/Mittagessen/Nachmittagsbrotzeit) und viel Individualität an. **Unsere Anmeldewoche startet am Montag den 23. Februar 2026 bis Donnerstag den 26.02.2026.** Anmelden können Sie alle Kinder von 1-10 Jahre, auch wenn diese erst im Laufe des neuen Kitajahres 2026/2027 unsere Einrichtung besuchen sollen.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung den Impfausweis Ihres Kindes und das gelbe U-Heft mit. Terminvereinbarungen für unsere Anmeldewoche können Sie gerne persönlich (am Tag der offenen Tür), telefonisch unter Telefon: 08639/8313 oder per E-Mail: st-vitus.neumarkt@kita.ebmuc.de, mit der Einrichtungsleitung Claudia Aigner, ausmachen.



Anmeldewoche bei den städtischen Kindertagesstätten in Neumarkt-Sankt Veit und Egglkofen



STÄDTISCHER HORT
NEUMARKT-SANKT VEIT



STÄDTISCHER HORT
NEUMARKT-SANKT VEIT

Die Anmeldewoche für das Hort-, Kindergarten-, und Krippenjahr 2026/2027 bei den städtischen Kindertagesstätten in Neumarkt-Sankt Veit findet in der Woche vom 23.02.2026 bis zum 27.02.2026 statt.

Hierbei haben Sie die Möglichkeit, die Einrichtung zu besichtigen und Ihr Kind/Ihre Kinder für das neue Kitajahr anzumelden.

Eine **vorherige Terminvereinbarung ist notwendig** und unter den jeweiligen Telefonnummern möglich:

- Kindertagesstätte Kunterbunt in der Wintermeierstraße (Krippe und Kindergarten): 08639/5420 (Leitung Frau Kani)
- Kindertagesstätte Rottalzwerge in der Lorenz-Reißl-Straße (Krippe und Kindergarten): 08639/9867920 (Leitung Frau Wasner)
- Städtischer Hort: 08639/9866481 (Leitung Frau Hering)

Bitte vergessen Sie nicht, das U-Heft (Ausnahme: Hort) und den Impfpass Ihres Kindes mitzubringen.

Einen Anmeldebogen können Sie bereits vorab ausfüllen und mitbringen. Das Formular dazu finden Sie auf der Homepage der Kindertagesstätten www.kindertagesstätten-nsv.de.



Waldkinder
Egglkofen

Die Anmeldewoche für das KoGa-, Kindergarten-, und Krippenjahr 2026/2027 findet in der Woche vom 26.01.2026 bis zum 30.01.2026 statt.

Hierbei haben Sie die Möglichkeit, die Einrichtung zu besichtigen und Ihr Kind/Ihre Kinder für das neue Kitajahr anzumelden.

Eine **vorherige Terminvereinbarung ist notwendig** und unter den jeweiligen Telefonnummern möglich:

- Kindertagesstätte Kinderland in Egglkofen (Krippe, Kindergarten und KoGa): 08639/360 (Leitung Frau Schmaußer)
- Waldkindergarten Egglkofen: 0160/2529428 (Leitung Herr Schneider)

Bitte vergessen Sie nicht, das U-Heft (Ausnahme: KoGa) und den Impfpass Ihres Kindes mitzubringen. Einen Anmeldebogen können Sie bereits vorab ausfüllen und mitbringen. Das Formular dazu finden Sie auf der jeweiligen Homepage der Kindertagesstätten:

- www.kinderland-egglofen.de
- www.waldkindergarten-egglofen.de

Feuerwehrbesuch im Kinderland



Foto: Kinderland Egglofen

Die Feuerwehr Egglofen besuchte das Kinderland Egglofen zur Brandschutzerziehung. Mit einem großen Einsatzwagen und einem kleineren Feuerwehrauto brachten die vier Feuerwehrmänner viele Kinderaugen zum Staunen. Die Kindergartengruppen durften nacheinander zusammenkommen und vieles über die Feuerwehr, den Ablauf bei einem Brandaufkommen und die Sicherheitsausrüstung lernen. Die Notrufnummer 112 lernten die Kinder spielerisch, um es sich leichter merken zu können. Ebenso wurde mit den Kindern geübt, wie sie sich bei einem Brandfall verhalten können und auf was sie im Umgang mit Feuer achten sollen. Anschließend durften die Kinder das Feuerwehrauto begutachten, mit dem Wasserschlauch spritzen und sogar eine Runde dem großen Feuerwehrauto mitfahren. Das war das Highlight des Tages.

Auch die Krippenkinder besuchten die Feuerwehrmänner draußen, erkundeten den großen Einsatzwagen und durften eine Runde mitfahren.

Wir möchten uns im Namen des gesamten Kinderlandes recht herzlich bei der FFW für den schönen und lehrreichen Vormittag bedanken.

VHS

Nachfolgend eine Übersicht, welche Veranstaltungen im Februar in unserem Programm auf Sie warten:

Spinntreff für erfahrene „Spinnerinnen“ – Mo. 02.02.2026 , 19.00 bis 21.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

Schafkopfen für Fortgeschrittene – Mi. 04.02.2026, 19.30 – 21.00, 3 Abende – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

Strick-Cafe – „Gemeinsam statt einsam stricken“ – immer freitags, 14.30 bis 16.30 Uhr, außer in Ferien oder an Feiertagen – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

Infoabend: Heilfasten im Alltag mit Begleitung, Freitag, 06.02.2026 von 19.00 – 20.30 Uhr, VHS Schulungsraum Stadtplatz 22

Workshop Glasfusing – Glasverschmelzung – Glasdesign – Sa. 07.02.2026, 9.00 – 13.00 Uhr - glasigart Bettina Schranner, Kinning 7, Niederbergkirchen

Maltreff – „Farbe ins Leben bringen“ – Sa. 07.02.2026, 9.30 bis 11.30 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

„Liebe geht durch den Kakao“ – süßer Valentinstag mit gesunder Schokolade – , Mo. 09.02.2026, 18.30 – 21.30 Uhr, VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

NEU: Stricken am Vormittag „Gemeinsam statt einsam stricken“ – Do. 12.02.2026, 9.30 – 11.30 Uhr, VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

Party-Basics-Kurs – Partys vorbereiten – Sa. 14.02.2026, 14.00 bis 17.00 Uhr, VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

Töpfern für Kinder (6 – 12 Jahre) – „Wir töpfern eine Blumenwiese“ – Mi. 18.02.2026 , 14.00 – 16.30 Uhr – VHS Kreativwerkstatt, Stadtplatz 4, NSV

Töpfern für Kinder (6 – 12 Jahre) – „Wir töpfern eine Blumenwiese“ - Do. 19.02.2026 , 14.00 – 16.30 Uhr – VHS Kreativwerkstatt, Stadtplatz 4, NSV

Stricktreff am Abend - "Gemeinsam statt einsam stricken" – Mo. 23.02.2026 , 19.00 bis 21.00 Uhr – VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

Callanetics – ruhige Gymnastik zum Aufbau der Tiefenmuskulatur– ab Di. 24.02.2026 , 10.30 – 11.30 Uhr, 10 Vormittage – VHS Saal, Stadtplatz 30, 2. OG

Spanisch Konversation – Intensiv Kurzkurs – ab Di. 24.02.2026, 18.30 – 20.00 Uhr – 3 Abende, VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

Qi Gong – „Lebenskraft stärken mit Qi Gong“ – ab Di. 24.02.2026, 18.30 – 19.45 Uhr, 10 Abende - VHS Saal, Stadtplatz 30, 2. OG

Gesundheitsvortrag: „Durchblick im Ernährungsdschungel“ – Di. 24.02.2026 , 19.00 - 20.30 Uhr - VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV – Anmeldung bis 19.02.2024 unbedingt erforderlich!

Freies Töpfern für Erwachsene – Mi. 25.02.2026, 19.00 – 22.00 Uhr – 3 Abende, VHS Kreativwerkstatt, Stadtplatz 4, NSV

Chakra Workshop – „Finde zurück in deine Balance“ –ab Do. 26.02.2026 , 18.00 – 19.00 Uhr, 7 Abende - VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

Spanisch A2 für Fortgeschrittene – ab Do. 26.02.2026, 18.30 – 20.00 Uhr, 10 Abende - VHS Schulungsraum, Stadtplatz 22, NSV

Heilfasten im Alltag mit Begleitung, ab Freitag, ab 27.02.2026 von 19.00 – 20.30 Uhr, 2 Abende/1 Samstagnachmittag , VHS Schulungsraum Stadtplatz 22

Übersicht und Einzelheiten zu unserem aktuellen Kursprogramm finden Sie auf unserer Homepage www.vhs-neumarkt-st-veit.de

Anmeldungen sind direkt über die Homepage möglich oder unter folgenden Kontakten:

Tel.: 0162-187 4164 / Mail: info@vhs-neumarkt-st-veit.de

Aktuelle Informationen finden Sie auch immer auf unserer Facebook-Seite oder dem Instagram Account

Wir wünschen Ihnen allen ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr und freuen uns, Sie in unseren Kursen begrüßen zu dürfen.

Text: vhs Neumarkt-Sankt Veit, Regina Huber

Kreisbildungswerk

EKP®-Eltern-Kind-Gruppen

Montag, Mittwoch, Donnerstag
9.00 Uhr bis 11.00 Uhr



KREISBILDUNGWERK
Mühldorf am Inn e. V.

Baby-Eltern-Kind-Gruppe

Dienstag 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Familiencafé NSV

Offenes Treffen für Eltern mit Babys und Kleinkinder
Jeden ersten Freitag im Monat/ 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr
(außer in den Ferien)

Entspannt am Familiertisch

Online-Veranstaltung

Mittwoch, 21.01.26/ 14.00 Uhr

Trotzalter – Wut im Bauch

Online-Veranstaltung

Mittwoch, 21.01.26/ 18.30 Uhr

Einsamkeit kann jeden treffen!

Betroffene, Ursachen, Folgen, Lösungsansätze

Online-Veranstaltung

Referent: Prof. Dr. Stiehler

Mittwoch, 21.01.26/ 19.00 Uhr

In deiner Mitte bleiben

Freitag, 30.01.26/ 19.00 Uhr

Smartphone-Treff

Jeden ersten Montag im Monat im Gasthaus zur Post.

Beginn 16.30 Uhr

Für die Teilnahme an Veranstaltungen wird um eine vorherige Anmeldung gebeten:

info@kreisbildungswerk-mdf.de

Telefon 08631/ 37670

Weitere Informationen KBW-Homepage

www.kreisbildungswerk-mdf.de

Unser aktuelles Programm ist [online](#)!

[Anmeldung zum KBW-Newsletter!](#)

Text und Bild: KBW Mühldorf am Inn e. V., Silke Auer

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Neumarkt-Sankt Veit, Hörberinger Str. 52:

Wochentag	01.01.-28.02.	01.03.-30.08.	01.09.-30.11.	01.12.-31.12.
	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Mo	xxx	16.00 - 18.00	16.00 - 18.00	xxx
Di	xxx	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx
Mi	xxx	16.00 - 19.00	16.00 - 19.00	xxx
Fr	14.00 - 17.00	15.00 - 18.00	15.00 - 18.00	14.00 - 17.00
Sa	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00
		16.00 - 18.00	15.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx
Sa	xxx	nur Grüngut	nur Grüngut	xxx

Grüngutsammelstelle Egglkofen, Gewerbestr. 11

	März	April - Sept.	Okt.-Nov.
Freitag	15.00 - 17.00	17.00 - 19.00	15.00 - 17.00

Es können bis zu 2 cbm Grünabfälle kostenlos abgegeben werden. Zum Grüngut gehören Gras, Zweige, Äste, Heckenschnitt und Laub. Nicht zum Grüngut zählen Obst, Fallobst und Gemüseabfälle.

Die Öffnungszeiten vom Wertstoffhof und der Grüngutsammelstelle finden Sie auch im Entsorgungskalender.

Sperrmüllabfuhr

Die nächste Sperrmüllabfuhr findet zwischen 24. Februar und 2. März 2026 statt.

Annahmeschluss für die Sperrmüllschecks im Landratsamt Mühldorf a. Inn ist Freitag, 30.01.2026 um 10 Uhr.

Die Sperrmüllschecks erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes (auch online) sowie im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, in der Kasse, Zi. Nr. 104.

Erinnerung: Neue App

Unsere neue App für die Stadt Neumarkt-Sankt Veit und die Gemeinde Egglkofen

Wir freuen uns, den Bürgerinnen und Bürgern von Neumarkt-Sankt Veit und Egglkofen eine neue App mit vielen neuen Möglichkeiten bieten zu können. Mit unserer neuen App erhalten Sie alle wichtigen Informationen rund um Neumarkt-Sankt Veit und Egglkofen und bleiben somit auf dem Laufenden.

Mit nur wenigen Klicks erhalten Sie Informationen von Vereinen, aktuelle Termine, Neuigkeiten aus dem Rathaus, Öffnungszeiten vom Wertstoffhof, den Abfallkalender, das Mitteilungsblatt und vieles mehr.

Ein weiteres Highlight der App ist die Möglichkeit, sich für individuelle Benachrichtigungen anzumelden. Sie können Ihre persönlichen Interessen und Vereine auswählen und erhalten dann Benachrichtigungen über Neuigkeiten direkt auf Ihr Mobilgerät.

Egal ob es sich um Informationen zu einem bestimmten Verein, Kulturveranstaltung, News der Schulen oder Kitas oder das Rathaus handelt – mit dieser Funktion sind Sie immer bestens informiert.

Wir freuen uns darauf, Sie auf unserer neuen App begrüßen zu dürfen.

Jetzt herunterladen im App Store oder Google Play Store.

Schritt für Schritt:

- ①
VG Neumarkt-Sankt Veit
(Anbieter: Skowo UG)
im App Store in das Suchfeld eingeben
- ②
App herunterladen und starten
- ③
Über das Zahnradsymbol oben rechts können Push-Meldungen abonniert werden
- ④
App durchklicken und entdecken

Fast „live“ aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt-Sankt Veit,

heute also wieder mal was Neues und hoffentlich Interessantes aus dem Neumarkter Rathaus!



Bild: Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit darf sich über eine großzügige Spende freuen: Die Karl & Helga Höcketstaller-Stiftung überreichte einen Scheck über 6.000 Euro, der direkt bedürftigen Kindern zugutekommt. Petra Höcketstaller, Geschäftsführerin der Karl Höcketstaller GmbH und Vorstand der Stiftung übergab die Spende persönlich an mich. Herzlichen Dank für diese wertvolle Unterstützung. Hiermit können wir vielen sozialschwachen Familien mit Kindern, bis zu 12 Jahren, in Neumarkt-Sankt Veit helfen. Die Karl & Helga Höcketstaller-Stiftung engagiert sich bereits seit dem Jahr 2009 für sozial benachteiligte Kinder im Landkreis Mühldorf.

Ebenfalls bei der Spendenübergabe dabei war Silke Auer, Familienreferentin.



Eltern-Info-Nachmittag für frischgebackene Eltern

In Neumarkt-Sankt Veit gibt es reichlich Nachwuchs!

Damit die Eltern einen ersten Überblick bekommen, veranstalten wir in diesem Jahr zum dritten Mal den sogenannten „Eltern-Info-Nachmittag“ bei Kaffee und Kuchen. Ins Leben gerufen wurde die Veranstaltung nach Anregung unserer Familienreferentin aus dem Stadtrat, Frau Silke Auer.

Die Veranstaltung soll auch einen Rahmen schaffen, in dem sich die Eltern kennen lernen können und so Möglichkeiten für Austausch über die zahlreichen neuen Aufgaben als Eltern und vieles mehr entstehen.

Eingeladen sind die frischgebackenen Eltern, die im Jahr 2025 ein Baby bekommen haben und sich für das Angebot in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit zum Thema Kinderbetreuung, EKP®-Eltern-Kind-Gruppen, Familien-Café, Grundschule und Hort interessieren.

Die Leitungen der verschiedenen Einrichtungen stellen sich vor und haben im Nachgang noch genügend Zeit, Fragen zu beantworten und Info-Material mitzugeben.

Die Veranstaltung findet am Samstag, den 31.01.2026 von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Kindergarten Kunterbunt in der Wintermeierstraße statt.

Die Eltern werden natürlich noch persönlich und schriftlich eingeladen.

Winterdienst der Gehbahnen im Winter

Die starken Schneefälle in den letzten Tagen haben leider wieder mal gezeigt, dass die Sicherungspflichten der Vorder- und Hinterlieger an Gehbahnen immer mehr in Vergessenheit geraten.

Insbesondere vor unbewohnten Gebäuden oder vor noch nicht bebauten Baugrundstücken wird oftmals wenig oder gar nicht diesen Verpflichtungen nachgekommen.

Zum einen handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße belegt werden kann.

Zum anderen ist aber viel mehr die Gefahr, dass jemand auf solchen Flächen stürzt und sich Verletzungen zufügt.

Hier kann dann schnell mal Schmerzensgeld bzw. Forderungen der Krankenkassen gefordert werden.

Bedenken Sie bitte, dass auch Sie stürzen könnten und darüber dann sicherlich nicht erfreut sind.

Die Verordnung zur Einhaltung der Winterdienstsicherung finden Sie auf unserer Homepage im Bereich Bürgerservice und Politik und hier bei Satzungen und Verordnungen.

Die gleiche Regelung gibts übrigens natürlich auch im Bereich der Gemeinde Egglkofen.

Also dann – bis zum nächsten Mal – im Februar gibt's wieder „Fast „live“ aus dem Rathaus“!

Ihr Erwin Baumgartner

Kontakt ins Rathaus

Ansprechpartner Abteilung	Durchwahl E-Mail	Kohwagner Michael Bauamt	98 88-43 michael.kohwagner@vgnsv.de
Baumgartner Erwin Erster Bürgermeister	98 88-16 erwin.baumgartner@vgnsv.de	Menzel Thomas Geschäftsleitung	98 88-41 thomas.menzel@vgnsv.de
Dechantsreiter Sabine Hauptamt, Bgm. -Büro	98 88-37 sabine.dechantsreiter@vgnsv.de	Mösl Lea Ordnungsamt	98 88-13 lea.moessl@vgnsv.de
Deißenböck Michaela Wasser/Kanal/Abfallw.	98 88-23 michaela.deissenboeck@vgnsv.de	Preiss Katrin Bauamt	9888-27 katrin.preiss@vgnsv.de
Engelmann Natascha Bauamt	98 88-24 natascha.engelmann@vgnsv.de	Rauscheder Marion Kasse	98 88-15 marion.rauscheder@vgnsv.de
Fuchs Christian EDV	98 88-33 christian.fuchs@vgnsv.de	Reichl Florian Bauamt	98 88-47 florian.reichl@vgnsv.de
Fuchs Melanie Bauamt	98 88-22 melanie.fuchs@vgnsv.de	Seisenberger Angela Einwohnermeldeamt	98 88-46 angela.seisenberger@vgnsv.de
Fuchsgruber Brigitte Sozial- u. Gewerbeamt	98 88-19 brigitte.fuchsgruber@vgnsv.de	Wastlhuber Christina Einwohnermeldeamt	98 88-42 christina.wastlhuber@vgnsv.de
Hackner Marina Finanzverwaltung	98 88-32 marina.hackner@vgnsv.de	Zettel Anita Standesamt	98 88 -12 anita.zettel@vgnsv.de
Hirteleiter Karin Hauptamt, Bgm.-Büro	98 88-16 karin.hirteleiter@vgnsv.de	Anlaufstelle Egglkofen Bürgermeister Ziegleder	58 36, Mobil: 0172/85 31 61 2 gemeinde@egglkofen.de
Hodorog Luca Auszubildender	98 88-18 luca.hodorog@vgnsv.de	Servicenr. Notfälle gemeindl. Versorgungsleit. Egglkofen	Maier Rudi, 0160/84 63 22 8 Ortmeier Richard, 0160/44 61 17 1
Holzner Andrea Kasse	98 88-30 andrea.holzner@vgnsv.de	Bauhof	89 00, bauhof@vgnsv.de
Huber Markus Finanzverwaltung	98 88-45 markus.huber@vgnsv.de	Freibad	98 40 13, freibad@vgnsv.de
Ißmaier Marion Bauamt, EDV	98 88-38 marion.issmaier@vgnsv.de	Kiosk im Freibad	29 79 810
Jahreiß Theresa Verwaltung KiTas	98 88-44 theresa.jahreiss@vgnsv.de	Kläranlage	1593 klaeranlage@vgnsv.de
Kerscher Monika Hauptamt, Bgm.-Büro	98 88-20 monika.kerscher@vgnsv.de	Mo – Do 7-16:30h, Fr 7-12h Notruf außerhalb Bürozeiten	0170/23 13 47 9
Klutsch Karin Steueramt	98 88-14 karin.klutsch@vgnsv.de	Wasserversorgung + Notruf	0 86 39/98 88-88 wasserwerk@vgnsv.de
		Bürgerbüro Landratsamt	98 88-50



SPRECHTAGE & FRAGETAGE	
STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLKOGEN	STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLKOGEN
Angebot Einstiegsseminare für Existenzgründer	Datum, Ort
Einstiegsseminare für Existenzgründer	Mittwoch, 25.02.26, 18 Uhr im Bildungszentrum Mühldorf
Sprechtag Pflegestützpunkt	Kontakt
Sprechtag Pflegestützpunkt	Bildungszentrum Mühldorf Telefon: 08631/3873-10
Energie-Bürgersprechstunden	GEMEINDE EGGLKOGEN
Energie-Bürgersprechstunden	jeden 1. u. 3. Dienstag im Monat 13 – 16 Uhr im Bürgerbüro NSV
Sprechstunden für behinderte Menschen und Senioren	Terminvereinbarung: 08631/6991111 pflegestuetzpunkt@lra-mue.de
Sprechstunden für behinderte Menschen und Senioren	jeden 1. Mittwoch im Monat (04.02.2026) Telefonberatung jeden 3. Mittwoch im Monat 18.02.2026)
Sprechtag für Menschen mit Hörbehinderung	Kontakt
Sprechtag für Menschen mit Hörbehinderung	Behindertenbeauftragte Sylvia Wegner Tel. 0160/94 12 75 51 Rathaus Frau Fuchsgruber 08639/9888-19
Sprechtag für Versicherte und Rentner der Dt. Rentenversicherung	ISS Traunstein
Sprechtag für Versicherte und Rentner der Dt. Rentenversicherung	Tel. 0861/909 778 24 E-Mail: iss-ts@blwg.de
Patientenvorsorge, Vorsorgevollmacht Gruppeninformationsgespräche	Service-Telefon Dt. Rentenversicherung
Patientenvorsorge, Vorsorgevollmacht Gruppeninformationsgespräche	Terminvereinbarung: 0800-1000-480-15
Sprechstunden Familienberatung	Anna Hospizverein
Sprechstunden Familienberatung	Anmeldung unter Tel. 08631/1857-0
Migrationssprechstunde	Caritas Zentrum Mühldorf
Migrationssprechstunde	Petra Schultz, Tel. 08631/3763-30
Sprechstunden zu Sozial- und Eingliederungshilfeleistungen	Caritas Zentrum Mühldorf
Sprechstunden zu Sozial- und Eingliederungshilfeleistungen	Tel.: 08631/3763-20
	Bezirk Oberbayern, Christine Deyle
	Tel. 089/2198-21052, E-Mail: beratung-mue@bezirk-oberbayern.de

**NEUE
TERMINES
2026**

VERANSTALTUNGS-KALENDER

STADT NEUMARKT SANKT VEIT GEMEINDE EGGLKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLKOFEN
GEMEINDE EGGLKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT
STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLKOFEN
GEMEINDE EGGLKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT

- Freitag, 23.01.26, 20:00 Uhr Jahreshauptversammlungen mit Neuwahlen, Gasthaus Zens, Hofthambach, Taubenbergler-Stamm, Neumarkt-Sankt Veit
- Samstag, 24.01.26, 9-11:30 „Tag der offenen Tür“ im Kindergarten Kunterbunt, Wintermeierstr. 3, Neumarkt-Sankt Veit
- Sonntag, 25.01.26, 14 Uhr u. G'sunga und G'spuit mit Sepp Eibelsgruber und seiner kleinen Blechpartie, Eintritt frei(willig), im Kulturbahnhof
- Sonntag, 01.02.26, 14 Uhr Wadlbeißer, Gasthof Zens, Hofthambach, Rottalia
- Do.- Sa., 29. -31.01.26, 19:30 h VdK-Stammtisch, Vitus-Stüberl in Neumarkt-Sankt Veit, VdK Neumarkt-Sankt Veit
- Freitag, 06.02.26, 14 Uhr Faschingskranzl, Fruhmannhaus-Saal/Poseidon II, Rauchclub Qualm/St. Veiter Buam
- Samstag, 07.02.26, 19 Uhr Unsinniger Donnerstag mit Schlagermusik, Gasthaus Holzkarrer
- Donnerstag, 12.02.26, 19 Uhr Familienfreundliches Faschingstreiben im Stadtplatz
- Dienstag, 17.02.26, 13 Uhr Anmeldewoche in der Kinderwelt Sankt Vitus, Pfarrheim, Badstr., Neumarkt-Sankt Veit
- Mo. – Do. 23.02. - 25.02.26 Anmeldewoche bei den städtischen Kindertagesstätten in Neumarkt-Sankt Veit
- Mo. – Fr. 23.02.- 27.02.26

EGGLKOFEN

- Mittwoch, 21.01.26, 19 Uhr Jahreshauptversammlung Wanderfreunde, Gasthaus Schober, Wanderfreunde Eggikofen
- Mo. – Fr. 26.01. – 30.01.26 Anmeldewoche bei den gemeindlichen Kindertagesstätten in Eggikofen
- Sonntag, 01.02.26, 13 Uhr Kinderfasching, Mehrzweckhalle Eggikofen, KLJB Tegernbach
- Freitag, 06.02.26, 19 Uhr Frauenfasching, Gasthaus Schober, Kath. Frauenbund Eggikofen
- Sa. – So. 07.-08.2.26, Hallenturnier E + F Jugend, Mehrzweckhalle Eggikofen, FC Eggikofen
- Samstag, 14.02.26 Jagdessen, Schützenhaus
- Mittwoch, 18.02.26 Palmbuschen verbrennen mit den Kindern, Friedhof Eggikofen, Kath. Pfarramt Eggikofen

STADTBÜCHEREI IM HERZOGLICHEN KASTEN

www.stadtbumcherei-neumarkt.de

STADT NEUMARKT SANKT VEIT GEMEINDE EGGLKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLKOFEN
GEMEINDE EGGLKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT
STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLKOFEN
GEMEINDE EGGLKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT
STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLKOFEN
GEMEINDE EGGLKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT GEMEINDE EGGLKOFEN STADT NEUMARKT-SANKT VEIT
STA Donnerstag, 22.01.26, 18 Uhr Vortrag: Leben ohne Plastik? Wege aus der Wegwerfgesellschaft mit Ref. Maiken Winter der Verbraucherzentrale Bayern, Herzoglicher Kasten

- Samstag, 28.02.26 Verbraucherzentrale Bayern zum Ressourcenschutz, in Kooperation mit dem Bund Naturschutz, Herzoglicher Kasten

Fr, 06.02.26, 15:00 Uhr Vorlese-Nachmittag in der Stadtbücherei: Kamishibai-Theater „Die kleine Meerjungfrau“, kostenlose Teilnahme für Kinder von 6-9 Jahren, Dauer 90 min, Voranmeldung telefonisch unter 08639 / 8358 oder per Mail info@stadtbumcherei-neumarkt.de.

Schließzeiten während der Faschingsferien

Die Stadtbücherei Neumarkt-Sankt Veit bleibt am Faschingsdienstag, den 17.02.2026, geschlossen.
Wir freuen uns auf Sie! Ihr Büchereiteam.

Tel.Nr. 08639/8358, E-Mail: info@stadtbumcherei-neumarkt.de



Tel: 08639 / 83 58
Mail: info@stadtbumcherei-neumarkt.de

Öffnungszeiten:

Dienstag: 12:00 - 16:30 Uhr
Mittwoch: 10:00 - 11:30 Uhr u. 14:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag: 14:00 - 19:00 Uhr
Freitag: 14:00 - 16:30 Uhr
Samstag: 09:00 - 11:00 Uhr



IMPRESSUM: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit - (zugleich Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, der Stadt Neumarkt-Sankt Veit, der Gemeinde Eggikofen, des Schulverbandes -Grundschule - Neumarkt-Sankt Veit und des Schulverbandes - Hauptschule - Neumarkt-Sankt Veit). Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannestraße 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Telefon: 08639 / 9888-16, Verantwortlich im Sinne des Presserechts: **Monika Kerscher** Anschrift siehe Herausgeber. Erscheinungsweise: monatlich, am 15. des Monats. Auflage: 3.600 Stück. Druck: Druckerei Stangl, Piesenkofen